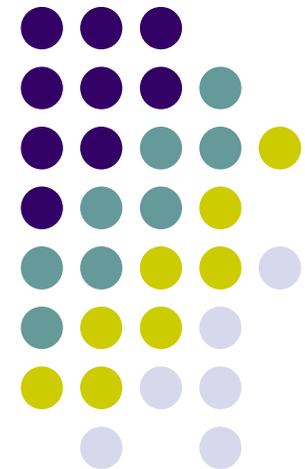


Das neue Kontopfändungsrecht und Pfändungsschutzkonto (P-Konto)



Diplom-Rechtspfleger Markus Heyner

Programmablauf



- Entwicklung des Kontopfändungsrechts
- Kontopfändungsschutz nach heutigem Recht
- Schutzlücken und Mängel des geltenden Rechts
- Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)
- Umwandlung in ein P-Konto
- Pfändungsschutz auf dem P-Konto
- Übergangsrecht

Entwicklung des Kontopfändungsrechts



- 1972: Vorschlag: Gehaltsüberweisungen sind für die Dauer von sieben Tagen unpfändbar (keine Umsetzung erfolgt)
- 1976: Sozialleistungen sind für die Dauer von sieben Tagen unpfändbar (keine Erweiterung auf Arbeitseinkommen)
- Seit 1. April 1978: Arbeitseinkommen auf dem Konto konnte geschützt werden, **wenn der Schuldner einen Antrag stellt** (für Sozialleistungen wurde diese Regelung nicht übernommen)
- 2006: 350.000 Kontopfändungen pro Monat (!!), die bei den Banken Zusatzkosten verursachen; diese dürfen nach dem BGH aber nicht an die Kunden weitergegeben werden
- Viele Banken gingen dazu über, gepfändete Konten zu kündigen



Schuldnerberatungsverbände, Verbraucherverbände und
Bankenverbände drängten auf eine Reform

Mängel des derzeitigen Kontopfändungsrechts



Fehlen eines einheitlichen Pfändungsschutzes
(insbesondere bei Sozialleistungen und Arbeitseinkommen)

Verfahren zur Erlangung des Pfändungsschutzes war zu kompliziert und
erforderte einen informierten Schuldner (Stichwort: aktiver Pfändungsschutz)

Pfändung blockierte das Konto des Schuldners und machte diesen
wirtschaftlich handlungsunfähig

Pfändungen wurden eingesetzt um Druck auf den Schuldner zu erzeugen
und waren somit rechtsmissbräuchlich

Der Pfändungsschutz umfasste nicht das Einkommen aus einer
Selbstständigkeit

Kontopfändungsschutz nach geltendem Recht



Mit der Überweisung von Arbeitseinkommen auf das Konto des Schuldners entfällt der Pfändungsschutz für das Arbeitseinkommen



Der Schuldner erwirbt einen Auszahlungsanspruch gegen die Bank, der nicht gegen eine Pfändung geschützt ist. Damit ist das Konto komplett gepfändet.



Der Schuldner kann durch die Wirkungen der Pfändung nicht mehr über das Konto verfügen



Das Guthaben wird an den Gläubiger erst nach Ablauf von zwei Wochen ausbezahlt. Diese Zeit muss der Schuldner nutzen um eine Freigabe des Kontos zu erwirken – Schutz über § 850k ZPO (künftig: § 850l ZPO)

Pfändungsschutz nach § 850k ZPO



Achtung:

Pfändungsschutz nach § 850k ZPO gilt nur bei wiederkehrend gezahltem Arbeitseinkommen u. wenn der Schuldner einen entsprechenden Antrag stellt

Es existiert somit kein Pfändungsschutz bei selbstständiger Tätigkeit
(Ausnahme: regelmäßige Abschlagszahlungen)

Erst nach dem Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann der Schuldner einen Antrag auf Freigabe des anteiligen unpfändbaren Betrags bis zum nächsten Zahlungstermin stellen

Da vor der Freigabe der Gläubiger angehört werden muss, dauert die Bearbeitungszeit circa zwei bis drei Wochen

Durch diese lange Bearbeitungszeit besteht die Gefahr, dass das Geld bereits an den Gläubiger ausbezahlt wurde
(Ausnahme: einstweilige Anordnung)

Notbedarf kann jedoch freigegeben werden

Pfändungsschutz nach § 850k ZPO



Hat die Bank nach Ablauf der zweiwöchigen Sperrfrist schon an den Gläubiger ausbezahlt, kann der Schuldner nicht mehr dagegen vorgehen



Der Schuldner muss somit sofort handeln und seine Rechte entsprechend kennen (Stichwort: aktiver Pfändungsschutz)



Die vom Schuldner erwirkten Freigabeentscheidungen gelten immer nur für den jeweils benannten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Pfändungsschutz bei Sozialleistungen



- Sozialleistungen sind für die Dauer von sieben Tagen ab Gutschrift auf dem Konto nicht pfändbar
- Nach Ablauf der sieben Tage sind die Leistungen in Höhe des unpfändbaren Teils für den Zeitraum bis zum nächsten Zahlungstermin nicht der Pfändung unterworfen
- Möglichkeit der Freigabe nach § 850 k ZPO gilt auch hier
- Je später der Schuldner über das Guthaben verfügen will, desto höher ist der pfändbare Betrag

Schutzlücken nach geltendem Recht



- Rechtsschutz gilt nur bei Arbeitseinkommen und Sozialleistungen, nicht hingegen bei Gutschriften von Drittgeldern oder sonstigen zweckgebundenen Leistungen (Gutschrift von Krankenkasse, Rückerstattung von Steuern oder Nebenkosten, Unterhaltsleistungen etc.)
- Bei Gemeinschaftskonten kann nur der Schuldner Pfändungsschutz erlangen, aber nicht für Gutschriften, die dem Mitkontoinhaber zuzurechnen sind – sie sind daher auch nicht geschützt

Ziele des Pfändungsschutzkontos (P-Konto)



Die in verschiedenen Gesetzen verstreuten Schutzregeln werden in **einer** Vorschrift zusammengeführt (§ 850k ZPO n.F.)

Der Guthabenschutz gilt unabhängig von der Art der jeweiligen Gutschrift – es sind alle Gutschriften auf dem Konto bis zu einem gewissen Betrag geschützt

Der bisherige Kontopfändungsschutz bleibt – leicht modifiziert – für einen Übergangszeitraum von 1 ½ Jahren bestehen. Ab dem 1. Januar 2012 wird es einen Kontopfändungsschutz ausschließlich auf dem P-Konto geben

Umwandlung in ein P-Konto



Der Kunde kann von seiner Bank jederzeit die Umwandlung in ein P-Konto verlangen

Ein Anspruch auf Rückumwandlung in ein „normales“ Girokonto ist nicht vorgesehen

Der Antrag auf Umwandlung in ein P-Konto kann nicht von einem Bevollmächtigten gestellt werden

Das Girokonto wird dann von der Bank als P-Konto weitergeführt

Pro Person kann nur ein P-Konto geführt werden und ein P-Konto wird stets als Einzelkonto geführt (Achtung bei Umwandlung von Gemeinschaftskonten)

Achtung:

Liegt für das Konto bereits eine Pfändung vor, dann muss die Bank spätestens zu Beginn des vierten Geschäftstages ab Eingang des Umwandlungsantrages die Umstellung vorgenommen haben

Wirkungen der Umwandlung



Die Schutzwirkung des P-Kontos beginnt ab dem Zeitpunkt der Umwandlung

Wird ein bereits gepfändetes Konto umgewandelt, so entfaltet die Umwandlung auch ausnahmsweise Wirkung für die Vergangenheit

Wenn die Umwandlung vor Ablauf von vier Wochen ab Zustellung des Pfändungsbeschlusses vollzogen wird, dann wird das Konto so behandelt, als sei es im Zeitpunkt der Zustellung bereits ein P-Konto gewesen; Verfügungen vor Eingang der Pfändung bleiben für den eintretenden Pfändungsschutz ohne Bedeutung ([Beispiel](#))

Verpasst der Schuldner die Vierwochenfrist, so verliert er den rückwirkenden Schutz

Pfändungsschutz auf einem P-Konto



Es werden vom Gesetzgeber pro Kalendermonat bestimmte Freibeträge gewährt, innerhalb derer der Kontoinhaber über vorhandenes Guthaben auch bei vorliegenden Pfändungen trotzdem weiterhin verfügen kann



Auf dem P-Konto gibt es somit keine Blockadewirkung



Verfügungen innerhalb der Freibeträge sind problemlos möglich



Pfändungsschutz ist abgekoppelt von der Art der Einkünfte

Der Freibetrag kann jeweils nur für den laufenden Kalendermonat in Anspruch genommen werden – Guthaben innerhalb des Freibetrages, über das nicht verfügt wurde, wird in den Folgemonat übertragen ([Beispiele](#))

Ist das Guthaben höher als der Freibetrag, so ist der übersteigende Betrag nach Ablauf der vierwöchigen Sperrfrist an den Pfandgläubiger auszukehren

Grundfreibetrag auf dem P-Konto



- Derzeit **985,15 Euro** ohne besondere Nachweise
- Abhebungen **vor** den Pfändungen werden nicht auf den Freibetrag angerechnet
- Freibetrag steht dem Inhaber des P-Kontos **für jeden Kalendermonat neu** zu
- Nicht verbrauchte Teile des Freibetrages können auf den **Folgemonat** übertragen werden
- Bei Verfügungen im Folgemonat wird immer zuerst das „älteste“ Guthaben bewegt
- Jedoch erfolgt keine Übertragung auf den **übernächsten** Monat
- Angespertes Guthaben vor der Zustellung des Pfändungsbeschlusses ist nicht geschützt
- Schutzwirkung des P-Kontos erst im Kalendermonat der Pfändung

Weitere Freibeträge auf dem P-Konto



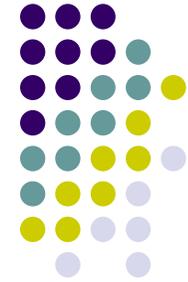
- Aufstockung des Sockelfreibetrages möglich bei
 - Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten,
 - Bezug von einmaligen Sozialleistungen,
 - Bezug von Kindergeld oder anderer Geldleistungen für Kinder
- Keine automatische Berücksichtigung durch die Bank, sondern Nachweis gegenüber der Bank, dass solche Sozialleistungen vorliegen
- Erhöhung des Grundfreibetrags um **370,76 Euro** für die erste Person und **je 206,56 Euro** für die zweite bis fünfte Person, wenn der Schuldner eine gesetzlich unterhaltsberechtigzte Person versorgt
- Bei mehr als fünf Personen keine pauschale Erhöhung, sondern Erhöhungsantrag beim Vollstreckungsgericht stellen
- Grundfreibetrag erhöht sich um das **Kindergeld** (oder andere Geldleistungen für Kinder), das auf das P-Konto einbezahlt wird

Vollstreckungsschutz durch das Vollstreckungsgericht



- Ist das pfändungsfreie Einkommen höher als die Freibeträge, so kann der pfändungsfreie Betrag individuell durch das Vollstreckungsgericht bestimmt werden
- Auch Einkünfte, die nicht wiederkehrender Natur sind können berücksichtigt werden
- Der durch das Gericht festgestellte erhöhte Freibetrag gilt nur im Verhältnis zu der Pfändung, auf die sich der Freigabebeschluss bezieht

Übergangsrecht bei Pfändungen von Girokonten bis 31.12.2011



Ab dem 1. Januar 2012 erfolgt Kontopfändungsschutz nur noch auf einem P-Konto – für Girokonten gibt es dann keinen besonderen Schutz mehr

Bis dahin gelten die bisherigen Schutzregeln parallel zum neuen Recht weiter, allerdings mit folgenden Modifikationen



Die Auszahlungssperrfrist wird von zwei auf vier Wochen verlängert



Für einen Schutzantrag nach § 850I ZPO (früher: § 850k ZPO) ist aber Voraussetzung, dass der Schuldner über **kein** P-Konto verfügt



Unpfändbarkeit von Sozialleistungen wird von sieben auf vierzehn Tage geändert, wenn der Schuldner kein P-Konto besitzt

Übergangsrecht bei Pfändungen von Girokonten bis 31.12.2011



Ab dem 1. Januar 2012 erfolgt Kontopfändungsschutz nur noch auf einem P-Konto – für Girokonten gibt es dann keinen besonderen Schutz mehr

Bis dahin gelten die bisherigen Schutzregeln parallel zum neuen Recht weiter, allerdings mit folgenden Modifikationen



Eine auf dem Konto lastende, offensichtlich aussichtslose Pfändung kann auf Antrag des Schuldners aufgehoben werden, wenn nur unpfändbare Beträge auf dem Konto eingehen (dies gilt jedoch nur für den Übergangszeitraum)



Kreditinstitute müssen informieren, dass der Kontopfändungsschutz für Sozialleistungen aufgehoben wird

Beispiel



Der Schuldner erhält auf seinem Girokonto am 2. Juli 2010 eine Lohngutschrift in Höhe von 1.500.- €. Am 3. Juli 2010 werden die Miete und Abschläge der Energiekosten in Höhe von 400.- € per Lastschrift abgebucht. Am 5. Juli 2010 hebt der Schuldner von seinem Konto 300.- € in bar ab. Am 12. Juli 2010 wird der Bank ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Gläubigers G über 10.000.- € zugestellt. Das Guthaben beträgt zu diesem Zeitpunkt noch 800.- €.

Wird das Konto bis 9. August 2010 in ein P-Konto umgewandelt, so wird der Schuldner so behandelt, als sei das Konto bereits am 12. Juli 2010 ein P-Konto gewesen. Da das vorhandene Guthaben unter dem Freibetrag von derzeit 985,15 Euro liegt und das Guthaben über das er vorher verfügt hat, nicht zählt, kann S über die vollen 800 Euro verfügen.



Beispiele



Das Konto ist zum 1. Januar ausgeglichen. Am 15. Januar erfolgt eine Lohngutschrift in Höhe von 900.- €. S verfügt bis Ende Januar aber nur über 500.- €. Am 15. Februar erfolgt die nächste Lohngutschrift von 900.- €. Der Kontostand beträgt nun 1.300.- €.

Für Januar existiert noch ein nicht verbrauchtes Guthaben in Höhe von 400.- Euro. Im Februar kann somit über das Restguthaben aus dem Januar verfügen und weiterhin über die Gutschrift in Höhe von 900.- € für Februar, zusammen also über 1.300.- €.



Beispiele



Das Konto ist zum 1. Januar ausgeglichen. Am 15. Januar erfolgt eine Lohngutschrift in Höhe von 900.- €. S verfügt bis Ende Januar aber nur über 500.- €. Am 15. Februar erfolgt die nächste Lohngutschrift von 900.- €. Der Kontostand beträgt nun 1.300.- €. Herr S hebt erneut nur 500.- € ab. Am 15. März erfolgt die nächste Gutschrift in Höhe von 900.- €. Der Kontostand beträgt nun 1.700.- €. S hebt im März erneut 500.- € ab.

Für Januar existiert noch ein nicht verbrauchtes Guthaben in Höhe von 400.- Euro. Im Februar kann somit über das Restguthaben aus dem Januar verfügen und weiterhin über die Gutschrift in Höhe von 900.- € für Februar, zusammen also über 1.300.- €. Mit der Abhebung im März verfügt S über einen Teil des Restguthabens aus dem Februar (800.- €). Aus dem Monat Februar verbleibt ihm somit noch ein Rest von 300.- €. Dieser kann nicht auf den April übertragen werden und wird an die Gläubiger ausbezahlt, wenn der Schuldner nicht bis Ende März darüber verfügt.

